



| Baden-Württemberg

Juli 2010

Jobben

für die eigene Zukunft!

nen+++IG Metall-Tipps für Ferienarbeiter/innen+++IG Metall-Tipps für Ferienarbeiter/

Hallo!



Auch hier zum Geld verdienen? Wir haben ein paar Informationen rund um den Ferienjob für Sie.

Rechte?

Leistungen und Rechte gibt es für die Beschäftigten nicht einfach so. Sie sind weder selbstverständlich, noch vom Himmel gefallen. Die IG Metall hat viel erreicht in der Metall- und Elektroindustrie, in den Bereichen Textil und Bekleidung, Holz und Kunststoff oder im Kfz- und Elektrohandwerk. **Von den Früchten unseres Erfolgs profitieren auch Ferienarbeiter.** Einen Rechtsanspruch auf die tariflichen Leistungen haben Ferienbeschäftigte aber nur als Mitglied der IG Metall.

Vorteile

Nur als Mitglied der IG Metall müssen Sie in einem tarifgebundenen Betrieb auch **nach Tarif bezahlt** werden. In der Metall- und Elektroindustrie sind das mindestens 1.873,50 € Brutto im Monat. Und nur als Mitglied der IG Metall bekommen Sie **mehr Urlaub als das Gesetz vorschreibt**. Konkret: Bei einem Monat Beschäftigung 3 Urlaubstage statt 2, bei zwei Monaten Beschäftigung 5 Urlaubstage statt 3 und bei drei Monaten Beschäftigung 8 Urlaubstage statt 5.

Leistungen

Neben den tariflichen Leistungen bringt die Mitgliedschaft in der IG Metall weitere Vorteile (abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft), so zum Beispiel **Rechtsberatung** (sofort), **Vertretung vor Gericht in Streitfällen** und eine **Freizeitunfallversicherung**.

Kosten?

Während des Ferienjobs beträgt der Mitgliedsbeitrag **1 Prozent** des monatlichen Verdienstes. Ansonsten werden nur **2,05 Euro pro Monat** als Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Informationen zu Steuern und Versicherungen für Ferienjobber auf der Rückseite



Was gehen mich Steuern und Versicherungen an?

Beiträge zur Rentenversicherung müssen gezahlt werden, wenn man innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschäftigt war. Die Höhe des Verdienstes ist unerheblich.

Ist die Beschäftigung ausschließlich auf die Semesterferien bzw. unterrichtsfreie Zeit beschränkt, kann sie auch länger als zwei Monate bzw. 50 Tage dauern. In diesem Fall müssen trotzdem **keine Beiträge zur Krankenversicherung** gezahlt werden.

Liegt der **Verdienst nicht über 400 € pro Monat**, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor. Eine Stundengrenze muss nicht beachtet werden. Eine geringfügige Beschäftigung kann über das ganze Jahr versicherungsfrei ausgeübt werden. Bei 400 €-Jobs zahlt der Arbeitgeber die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung).

Wer **mehr als 400 € im Monat verdient**, muss auch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen. Die Beiträge zur Sozialversicherung steigen entsprechend der Höhe des Verdienstes an und das Einkommen ist individuell zu versteuern. Da aber meist der geltende Freibetrag für die Besteuerung nicht überschritten wird, bekommen SchülerInnen und StudentInnen ihre voraus bezahlte Lohnsteuer zurück erstattet (www.fm.baden-wuerttemberg.de).

Auch Ferienbeschäftigte müssen eine Unfallversicherung haben. Die **Beiträge muss ausschließlich der Arbeitgeber zahlen** und zwar direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft.

Fragen zu Steuern und Versicherungen lassen sich nicht pauschal beantworten. Deshalb sollte sich jeder Ferienbeschäftigte individuell informieren und beraten lassen. **Ansprechpartner sind die Betriebsräte der IG Metall, die AOK bzw. die jeweils eigene Krankenkasse und das jeweils zuständige Finanzamt.**

Herausgeber: IG Metall Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart, Redaktion: Ulrich Petri, Kai Bliesener, Gestaltung: Kai Bliesener

Beitrittserklärung

Name Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon Geburtsdatum

Betrieb: Name und Ort

z. Zt. vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt männlich weiblich

Auszubildende/r bis voraussichtlich:

gewerbl. Arbeitnehmer/in Angestellte/r kaufm. techn. Meister

Nationalität Änderung des bisherigen Status

Mitgliedsbeitrag (1% des monatl. Bruttogehalts) ab Monat

geworben durch (Name und Betrieb)



Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

in PLZ Ort

Ich bestätige die erfassten Daten über meine Person sowie den Grund (Zugangsart) für die Eintragung dieser Daten.
 Ich bin hiermit darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet. Die für den Beitragsentzug nötigen Daten werden zwischen der IG Metall und dem Geldinstitut – bei Lohnabzug mit dem Arbeitgeber – ausgetauscht (übermittelt). Die Verwaltungsstelle informiert mich auf Wunsch über alle gespeicherten Daten.
 Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen. Diese Ermächtigung erstreckt sich im Rahmen der von der Ortsverwaltung der IG Metall festgelegten Kassierungsart (§ 5 Ziff. 5 Satz 3 der Satzung) sowohl auf den Abruf von meinem Bankkonto, als auch auf den Einbehalt des Beitrags durch meinen Arbeitgeber in der jeweiligen Höhe. Dies schließt die Weitergabe der entsprechenden Daten an die IG Metall ein. Dieser Auftrag kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende bei der Verwaltungsstelle der IG Metall rückgängig gemacht werden. Alle Änderungen oder Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, kann ich nur bei der Verwaltungsstelle der IG Metall regeln.
 Die vorstehenden Daten werden zum Zweck der Mitgliederbetreuung von der IG Metall erhoben und unter Beachtung des BDSG verarbeitet. Weitere Empfänger dieser Daten sind die Service-Center der IG Metall. Den vorstehenden Hinweis zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift des Antragstellers/Mitgliedes/Kontoinhabers